Verlautbarung nach § 195a ÄrzteG

Novelle der Haushaltsordnung des Wohlfahrtsfonds
der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 03.12.2025:

1. Die Haushaltsordnung (Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 05.06.2019) wird in § 28 Abs 6 geändert, sodass Satz 2 lautet:

„Der AfA-Satz beträgt grundsätzlich ohne Nachweis der Nutzungsdauer 1,5 % p.a. (Nutzungsdauer 66,67 Jahre) für zu Wohnzwecken genutzte Immobilien (Wohngebäude) und 2,5% p.a. (Nutzungsdauer 40 Jahre) für betriebliche Gebäude."

2. Der Normtext des „§ 33 Inkrafttreten" erhält die Absatzbezeichnung *„(1)"* vorangestellt und diesem Absatz wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 03.12.2025 beschlossene Novelle tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft."

Erläuterung: Die Abschreibung für Abnutzung (AfA) für bebaute Immobilien (Baulichkeiten) des Wohlfahrtsfonds war bisher generell mit 1,5% p.a. formuliert. In sachgerechter Weise und dem Vorsichtsprinzip entsprechend wird die Abschreibung durch die Novelle mit (weiterhin) 1,5% p.a. für Wohngebäude und (neu) 2,5% p.a. für gewerblich genutzte Gebäude festgelegt. Diese auch staatlich als Standard vorgegebene Abschreibungsregelung wurde bereits zuletzt angewandt, weshalb die Bestimmung rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft gesetzt wird.

***